

JUGENDORDNUNG

*des Sen(no)Do - Verein Initiative Gesundheit e.V.
(nach Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.07.2015)*

§ 1 Mitglieder der Jugendabteilung

des Sen(no)Do - Verein Initiative Gesundheit e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die minderjährigen Mitglieder des Sen(no)Do - Verein Initiative Gesundheit e.V. achten die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit*
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude*
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge*
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten*
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen*
- f) Pflege der internationalen Verständigung*

§ 3 Organe Organe der Jugend

des Sen(no)Do - Verein Initiative Gesundheit e.V. sind:

- a) Jugendversammlung.*
- b) Jugendsprecher*
- c) Jugendwart*

§ 3 a Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wählt aus dem Kreis der Minderjährigen ihre Jugendsprecher. Dies können bis zu zwei Personen pro Trainingsgruppe sein. Die Jugendversammlung findet spätestens alle drei Jahre statt. Der Jugendwart lädt zur Versammlung mit Frist von zwei Wochen ein. Bei der Jugendversammlung bedarf es nur eines Ergebnisprotokolls der Wahlen.

§ 3 b Jugendsprecher

Jugendsprecher sollten Jugendliche aus dem Kreis der aktiven minderjährigen Vereinsmitglieder sein. Ihre Funktion ist es, die Interessen der minderjährigen Trainingsteilnehmer dem Jugendwart gegenüber zu vertreten.

Die Jugendsprecher wählen den Jugendwart. Sie sind berechtigt, über den Jugendwart Antrag auf Einsicht der letzten Kassen- und Kassenprüfungsberichte beim Haupt-Vorstand zu stellen. Sie vertreten die Interessen der minderjährigen Vereinsmitglieder dem Vorstand gegenüber. Ihr Vertreter im Vorstand ist der Jugendwart. Sollte ein Jugendsprecher nicht mehr zur Verfügung stehen, kann der Jugendwart in Absprache mit den anderen Jugendsprechern nach § 7 (1) bis zum Ablauf der regulären Amtszeit einen kommissarischen Vertreter einsetzen.

§ 3 c Jugendwart

Die Funktion und Wahl des Jugendwartes ist in der Satzung als Mitglied des erweiterten Vorstands geregelt.